

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/2/22 3Ob75/56, 7Ob22/91, 7Ob11/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1956

Norm

ABGB §1298

ABGB §1333

HGB §1 Abs2 Z3

Rechtssatz

1)

Prämienversicherungen der Gegenseitigkeitsanstalten sind Handelsgeschäfte. Es kann daher im Verschuldensfall ein über die Verzugszinsen hinausgehender Schadenersatz verlangt werden. Die Beweislast, dass dem Versicherer kein Verschulden zur Last gelegt werden kann, trifft den Versicherer. (Die Auffassung Ehrenzweigs, Deutsches (Österreich) Versicherungsvertragsrecht 168 Anmerkung 12, dass dem Versicherer nur dann ein Verschulden zur Last fällt, wenn er von seinem Recht auf gerichtliche Entscheidung zu dem Zweck Gebrauch macht, um den Versicherungsnehmer durch Zahlungsverzug zu schädigen, wird, da im Gesetz (§ 1298 ABGB) nicht begründet, vom OGH abgelehnt).

2)

Grundsätzlich liegt verschuldeter Zahlungsverzug nicht vor, wenn besondere Umstände den Glauben des Schuldners an das Nichtbestehen seiner Verpflichtung oder an die Höhe des geforderten Betrages gerechtfertigt erscheinen lassen konnten, sodass ihm aus der Bestreitung des geltend gemachten Anspruches oder dessen Höhe kein Vorwurf gemacht werden kann. Die Überzeugung des Schuldners von dem Vorhandensein seine Leistungspflicht ausschließender Umstände genügt dann zur Befreiung von der Schadenersatzpflicht über die Verzugsfolgen hinaus, wenn sie durch ausreichende Tatsachen begründet erscheint.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 75/56

Entscheidungstext OGH 22.02.1956 3 Ob 75/56

Veröff: VersR 1957,156 = VersIlg 1957/71 S 157 = ZVR 1956/137 S 187 (dort nur 2 Abs)

- 7 Ob 22/91

Entscheidungstext OGH 25.07.1991 7 Ob 22/91

nur: Grundsätzlich liegt verschuldeter Zahlungsverzug nicht vor, wenn besondere Umstände den Glauben des Schuldners an das Nichtbestehen seiner Verpflichtung oder an die Höhe des geforderten Betrages gerechtfertigt erscheinen lassen konnten, sodass ihm aus der Bestreitung des geltend gemachten Anspruches oder dessen Höhe kein Vorwurf gemacht werden kann. Die Überzeugung des Schuldners von dem Vorhandensein seine Leistungspflicht ausschließender Umstände genügt dann zur Befreiung von der Schadenersatzpflicht über die Verzugsfolgen hinaus, wenn sie durch ausreichende Tatsachen begründet erscheint. (T1) Veröff: VersRdSch 1992,60 = SZ 64/105 = ZVR 1992/111 S 262

- 7 Ob 11/10h

Entscheidungstext OGH 26.05.2010 7 Ob 11/10h

Vgl auch; Beisatz: Siehe auch RS0080321 und RS0031910. (T2); Veröff: SZ 2010/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0026212

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at